

**Fachtagung der Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt
„Kinder aus suchtbelasteten Familien wirksam unterstützen - was wird gebraucht?“
am 26.09.2016 in Magdeburg**

Vortrag „Kinderschutz: gesetzlich geregelt, aber in der Umsetzung eine Kunst“

Referentin:

Petra Küllmei, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht

Sternstr. 4, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 / 5430121 Telefax: 0391 / 5620005 ra.in-kuellmei@arcor.de

VORTRAGSSKRIPT

Elternrecht – Kindeswohl – Schutzauftrag des Staates – Kinder- und Jugendhilfe

Das Grundgesetz

Art. 6 GG

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Schutz der Familie

Der Schutz von Ehe und Familie durch den Staat ist in Art. 6 GG geregelt.

Familie

Verheiratete oder unverheiratete Paare mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kind(-ern) sowie Elternteile mit Kind und, seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 19.02.2013, auch eingetragene Lebenspartnerschaften, die mit dem leiblichen oder angenommenen Kind des Lebenspartners in sozial-familiärer Gemeinschaft leben

Elternrecht

Art. 6 Abs. 2 GG

Eltern dürfen "grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie Pflege und Erziehung der Kinder gestalten und damit ihrer Elterverantwortung gerecht werden wollen" (BVerfGE 59, 360,376)

- Rechte und Pflichten sind unlösbar miteinander verbunden.
- Ziel der Erziehung und dieser Verantwortung ist das Wohl des Kindes.
- Das Wohl des Kindes ist Ausprägung der Menschenwürde aus Art. 1 Satz 1 GG.

- Das Kind ist Grundrechtsträger und hat damit selbst einen Anspruch auf den Schutz des Staates.
- Das Wohl des Kindes ist Grundlage für die Abwägung, ob der Staat eingreift.
- Nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit berechtigt den Staat, in die Erziehung der Eltern einzugreifen, die Eltern davon auszuschließen und die Erziehung selbst zu übernehmen.

Kindeswohlgefährdung muss erheblich, nachhaltig und absehbar sein.
Maßstab der Kindeswohlgefährdung sind nicht persönliche individuelle Vorstellungen, denn in welche Familie ein Kind geboren wird ist Schicksal.

Der Staat hat nicht das Beste für das Kind zu gewährleisten, sondern es nur vor dem Schlimmsten zu bewahren. (Schutzauftrag Teil 2, Elternrecht als Elternverantwortung)

Konkretisierende Normen zu Art. 6 GG sind:

Elterliche Sorge

§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Der Staat als Wächteramt

Wann darf / muss der Staat sein Wächteramt (Art. 6 Abs. 2, S. 2 GG) wahrnehmen?

Wichtig: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Das staatliche Wächteramt wird u. a. durch das Familiengericht und Jugendamt ausgeübt, aber auch durch die Polizei/Staatsanwaltschaft/Strafgericht.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der

Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

- 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,*
- 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,*
- 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,*
- 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,*
- 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,*
- 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.*

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Die Anhaltspunkte liegen in der Vergangenheit.

Die Prüfung erfolgt für die Zukunft. Daraus folgt, dass eine Prognose für die Zukunft zu treffen ist. Es muss geprüft werden, ob es eine begründete Vermutung gibt, dass die in der Vergangenheit geschehene Vernachlässigung oder Misshandlung auch zukünftig passiert.

Kindeswohl

= unbestimmter Rechtsbegriff

Es gibt keine Definition. Jedes Familiengericht beurteilt das Kindeswohl auf den individuellen Fall beschränkt. Auch Ansichten zwischen Jugendamt und Familiengericht können anders aussehen. Nicht selten sieht das Gericht keine Kindeswohlgefährdung, die vom Jugendamt aber als solche vorgetragen wurde.

Wichtig!

Strafrechtliche Relevanz oder Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder eine Anzeige sind keine Voraussetzungen, um familienrechtliche Maßnahmen einzuleiten und durchzusetzen.

Übersicht über Fälle, in denen das Familiengericht eine Kindeswohlgefährdung bejaht hat:

Eine nachhaltige und schwerwiegende Beeinträchtigung des Kindeswohls wurde in den folgenden Fällen angenommen.

1. Sexueller Missbrauch
2. Körperliche Misshandlung, wobei eine eventuelle Rechtfertigung nach türkischem Recht nicht anerkannt wird.
3. Soziale Abweichung der Eltern durch Drogen- oder Trunksucht oder Zuhälterei
4. Hineinzwingen in einen ungeeigneten Beruf; Abhalten des Kindes vom Schulbesuch;

- Schulschwänzen
5. Hineinzwingen in eine Ehe
 6. Anhalten des Kindes zum Betteln oder zu strafbaren Handlungen oder zu Unzucht oder das Zugänglichmachen pornografischer Darstellungen
 7. Hysterische Tobsuchtsanfälle und Ausweisung aus dem Elternhaus in blinder Wut
 8. Verhinderung des Briefwechsels oder des Umgang mit Geschwistern oder Großeltern
 9. Versagen von Impfschutz bei Reisen in seuchengefährdete Gebiete
 10. Weigerung, ein Kind operieren oder eine Bluttransfusion vornehmen zu lassen
 11. Uneinsichtigkeit bei der Befolgung ärztlich angeordneter Medikamentierung und bei Ernährungsfehlern
 12. Ablehnung psychiatrischer Untersuchung bei offensichtlicher Fehlentwicklung eines Kindes
 13. Beschneidung eines Mädchens
 14. Vernachlässigung des Kindes durch fehlerhafte Ernährung oder Pflege, wenn weitgehende Verwahrlosung droht
 15. Psychische Erkrankungen wie paranoide Psychosen der Eltern, auch wenn sie nur in Schüben auftreten
 16. Langjährige Traumatisierung des Kindes
 17. Langjährige Heroinsucht der Mutter oder Alkoholabhängigkeit
 18. Beeinträchtigung der sprachlichen Entwicklung des Kindes
 19. Mangelnde Einsicht in die Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in einer heilpädagogischen Einrichtung
 20. Unfähigkeit zum Aufbau emotionaler Beziehungen
 21. Gleichgültigkeit, Labilität und Antriebsarmut der alleinerziehenden Mutter
 22. Erstickende Erziehungshaltung (sog. over-protection) der alleinerziehenden Mutter

(Quelle: Schutzauftrag Teil 2, Elternrecht als Elternverantwortung)

Der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII

Was muss ich tun, wenn ich von einer konkreten Kindeswohlgefährdung ausgehe?

Der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII konkretisiert lediglich das Wächteramt des Staates aus Art. 6 Abs. 2 GG.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung*
- 1. eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
 - 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
 - 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8a SGB VIII zielt zuerst auf die Eltern ab; sie haben Vorrang bei der Gefahrenabwendung!

Genaue Abwägung:

1. Einschätzung des Gefährdungsrisikos
2. Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft
3. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes/Jugendlichen soweit dies nicht Kindeswohlgefährdend ist
4. Hinwirken auf Hilfen (z. Bsp. Aufsuchen eines Arztes, Antrag Hilfe zur Erziehung)
5. bei Nichtmitwirkung der Erziehungsberechtigten, über Jugendamt Antrag an Familiengericht oder sofern sofortige Hilfe notwendig, Aufsuchen der entsprechenden Stellen (Freie Träger haben hier Jugendamt zu informieren, damit von dort die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet werden)
6. bei dringender Gefahr Inobhutnahme durch das Jugendamt, z. Bsp. wenn eine schnelle Entscheidung vom Familiengericht nicht erwartet oder abgewartet werden kann

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme bei akuter Kindeswohlgefährdung

Gem. §§ 42, 8a SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet zur Inobhutnahme, wenn eine familiengerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann, weil Gefahr im Verzug besteht.

Die Entscheidungsbefugnis zu einem Eingriff in die elterliche Sorge besitzt allein das Familiengericht!

Die Sorgeberechtigten sind unverzüglich über die Inobhutnahme zu informieren

Widerspruch der Sorgeberechtigten

Nach Einschätzung der Fachkräfte kann durch geeignete Maßnahmen Hilfe angeboten werden, die von den Sorgeberechtigten angenommen wird

Sorgeberechtigte nehmen Hilfe nicht an
Jugendamt muss Familiengericht anrufen

- Inobhutnahme kann beendet werden oder mit Einverständnis der Sorgeberechtigten Unterbringung des Kindes in einer Jugendhilfeeinrichtung

Familiengericht entscheidet nicht über die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme, sondern über erforderliche sorgerechtliche Entscheidungen

Familiengericht kann Maßnahmen anordnen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind

- Gebote, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen
- Gebote, Schulpflicht einzuhalten
- Verbote, sich auf unbestimmte Zeit oder vorübergehend in der Wohnung oder näheren Umgebung des Kindes aufzuhalten
- Verbote, Kontakt zum Kind aufzunehmen
- Ersetzung von Erklärungen zur elterlichen Sorge
- teilweiser (z. Bsp. Aufenthaltsbestimmungsrecht) oder vollständiger Entzug elterliche Sorge

Verfahrenslauf

- Antrag des Jugendamtes an das Gericht (in der Regel Aufenthaltsbestimmungsrecht und Gesundheitsfürsorge sowie Klärung behördlicher Angelegenheiten)

Die Gefährdung des Kindeswohls muss detailliert belegt werden

Die Nichtmitwirkung der Erziehungsberechtigten oder deren Versagen muss dargelegt werden (Welche Hilfen wurden angeboten?)

- Gericht bestellt Verfahrensbeistand für das Kind
- Anhörung des Kindes
- Mündliche Anhörung aller Beteiligten (Sorgeberechtigte, Verfahrensbeistand, Jugendamt, auch enge Bezugspersonen, Familienhilfe)
- Einvernehmliche Lösung wird gesucht, wenn scheitert
- Beschluss des Familiengerichts

Verfahren können als Eilverfahren geführt werden und es ergeht eine vorläufige Anordnung des Familiengerichts. Wenn eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen wird, dann muss umgehend die Anhörung der Sorgeberechtigten nachgeholt werden.

Das Hauptsacheverfahren wird eingeleitet, z. Bsp. wenn die sorgeberechtigten Eltern mit der Inobhutnahme nicht einverstanden sind. In der Regel wird sodann Beweis erhoben und ein familien-/kinderpsychologisches Gutachten eingeholt.

Folgende Fragen sind fallspezifisch durch den Sachverständigen u. a. zu klären:

- Erziehungsfähigkeit der sorgeberechtigten Eltern
- Entspricht der ständige Aufenthalt des Kindes bei den Eltern dessen Wohl
- Für den Fall, dass das Kind seinen ständigen Aufenthalt im Haushalt der Pflegeeltern nehmen soll, in welcher Häufigkeit und Form sind Umgangskontakte zwischen dem Kind und den Eltern zu regeln, um das körperliche, seelische oder geistige Wohl des Kindes nicht zu gefährden.

Wichtig!

Alle Entscheidungen des Gerichts müssen die natürliche enge Bindung der Kinder zu den Eltern im Auge behalten. Es muss besprochen und geklärt werden, ob, wie oft und in welcher Form der Umgang zwischen den Eltern und dem/den Kind/ern eingeräumt wird.